

Öffentliches Umtauschangebot

der

BKW AG

für alle sich im Publikum befindenden

Namenaktien der BKW FMB Energie AG, Bern

von je CHF 2.50 Nennwert

**Angebotspreis resp.
Umtauschverhältnis:**

Die BKW AG (« **Holding**», « **BKW AG**» oder « **Anbieterin**») unterbreitet ein öffentliches Umtauschangebot (das « **Umtauschangebot**» oder « **Angebot**») im Sinne von Art. 22 ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel für alle Namenaktien der BKW FMB Energie AG (« **BKW FMB**» oder « **Zielgesellschaft**») mit einem Nennwert von je CHF 2.50 (die « **BKW FMB Aktien**» oder eine « **BKW FMB Aktie**»). Das Umtauschangebot basiert auf einem Umtauschverhältnis von 1:1, d.h. die Aktionäre der BKW FMB (vorbehaltlich der in diesem Prospekt enthaltenen Angebotsrestriktionen) erhalten für jede im Rahmen des Angebots angediente BKW FMB Aktie eine neu auszugebende Namenaktie der BKW AG (die « **Holding-Aktien**» oder eine « **Holding-Aktie**») mit einem Nennwert von je CHF 2.50 umgetauscht.

Angebotsfrist:

Vom 18. Oktober 2011 bis 14. November 2011, 16.00 Uhr MEZ (verlängerbar)

**Finanzberater und
durchführende Bank:**

UBS AG

	Valorenummer	ISIN	Ticker-Symbol
Nicht angediente Namenaktien der BKW FMB (1. Handelslinie)	2.160.700	CH0021607004	BKWN
Angediente Namenaktien der BKW FMB (2. Handelslinie)	13.029.361	CH0130293613	BKWNE
Namenaktien der BKW AG	13.029.366	CH0130293662	BKW

Angebotsrestriktionen / Offer Restrictions

Allgemeines / General

Die Fähigkeit von Aktionären der BKW FMB, welche nicht in der Schweiz wohnen, das Umtauschangebot anzunehmen, kann von der Rechtsordnung des jeweiligen Landes, in welchem sie wohnen oder dessen Bürger sie sind, eingeschränkt sein. Die Weitergabe, Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Angebotsprospekts ausserhalb der Schweiz kann rechtlich unzulässig sein. Demzufolge sollten sich alle Personen, welche Rechtsordnungen ausserhalb der Schweiz unterliegen, über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften informieren und diese beachten.

The public exchange offer (*öffentliches Umtauschangebot*) described in this offer prospectus is not made, directly or indirectly in any country or jurisdiction in which such offer would be considered unlawful, or would in any way violate any applicable law or regulation, or which would require BKW AG to amend the terms and conditions of the public exchange offer in any way, or would require doing any additional filing with, or taking any additional action in regard to any governmental, regulatory or legal authority. It is not intended to extend the public exchange offer to any such country or jurisdiction. Documents relating to the public exchange offer may neither be distributed in such countries, nor jurisdictions or sent into such countries or jurisdictions. Such documents may not be used for purposes of soliciting the purchase of any securities of BKW FMB by any person or entity in such countries or jurisdictions.

United States of America

The public exchange offer described in this offer prospectus will not be made directly or indirectly in the United States of America or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America, and may only be accepted outside the United States of America. This restriction includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. This offer prospectus and any other offering materials, with respect to the public exchange offer described in this offer prospectus, may not be distributed in or sent to the United States of America, and may not be used for the purpose of soliciting the sale, or purchase, of any securities of BKW FMB from anyone in the United States of America. BKW AG is not soliciting the tender or exchange of securities of BKW FMB by any holder of such securities in the United States of America. Shares of BKW FMB will not be accepted from holders of such securities in the United States of America. Any purported acceptance of an offer that BKW AG or its agents believe has been made in or from the United States of America will be invalidated. BKW AG reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by them not to be in the proper form, or the acceptance of which may be unlawful.

The securities to be issued pursuant to the public exchange offer described in this offer prospectus have not been, and will not be registered, under the U.S. Securities Act of 1933, the act as amended (the «U.S. Securities Act»), nor under any law of any state of the United States of America, and may not be offered, sold, resold, or delivered, directly or indirectly, in or into the United States of America, except pursuant to an exemption from the registration requirements of the U.S. Securities Act and the applicable state securities laws. Neither this offer prospectus nor the public exchange offer described in this offer prospectus does constitute an offer to sell or the solicitation of an offer to buy any securities in the United States of America, or in any other jurisdiction in which such an offer or solicitation would be unlawful. Securities may not be offered or sold in the United States of America absent registration or an exemption from registration. BKW AG will not register, or make a public offer of its securities, or otherwise conduct the public exchange offer in the United States of America.

To the extent permissible under applicable law or regulation, and in accordance with normal market practice in Switzerland, BKW AG and any affiliate (which may include BKW FMB), advisor, broker, or financial institution acting as an agent for the account or benefit of BKW AG may, subject to applicable Swiss and U.S. securities laws, from time to time make certain purchases of, or arrangements to purchase, directly or indirectly, BKW FMB Shares or any securities that are immediately convertible into, exchangeable for, or exercisable for, BKW FMB Shares other than pursuant to the Exchange Offer before, during or after the period in which the Exchange Offer remains open for acceptance. These purchases may occur either in the open market at prevailing prices, or in private transactions at negotiated prices. Any information about such purchases will be disclosed as required by law or regulation in Switzerland and other relevant jurisdictions through the electronic media, if and to the extent required under applicable laws, rules and regulations in Switzerland.

European Economic Area

This Prospectus has not been approved by the competent authority as being equivalent to a prospectus pursuant to the Prospectus Directive¹. Accordingly, the securities offered in connection with a takeover, by means of an exchange offer according to Article 4 of the Prospectus Directive, cannot be offered and will not be offered to persons in any Member State of the European Economic Area, except that securities may be offered in any Member State:

- (a) at any time to a legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive; or
- (b) in any circumstances which do not require the publication by the Issuer of a prospectus pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression «offer» in relation to any securities offered in connection with a takeover by means of an exchange offer in any Member State means: the communication in any form and by any means of sufficient information concerning on the terms of the offer and the securities to be offered, so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the securities, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State.

Each person who in a Member State, tendered its shares pursuant to the exchange offer, shall by doing so be taken to have represented and warranted to the company that it is a permitted investor, and that it has complied with any other restrictions applicable to that Member State as set out in this prospectus.

United Kingdom

This communication is directed only at persons in the United Kingdom who (i) have professional experience in matters relating to investments, (ii) are persons falling within article 49(2)(a) to (d) («high net worth companies, unincorporated associations, etc») of The Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as «relevant persons»). This communication must not be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Angebotsprospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen, z.B. Angaben unter Verwendung der Worte «beabsichtigt», «glaubt», «geht davon aus», «erwartet», «Potential» oder Formulierungen ähnlicher Art. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen bekannten und unbekanntem Risiken, Ungewissheiten und anderen Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage, die Entwicklung oder die Performance der Anbieterin und/oder BKW FMB wesentlich von denjenigen abweichen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Vor dem Hintergrund dieser Ungewissheiten darf man sich nicht auf solche in die Zukunft gerichtete Aussagen verlassen. Die Anbieterin übernimmt keinerlei Verpflichtung, solche zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Risiken

Aktionäre der BKW FMB, welche das Umtauschangebot annehmen und als Folge davon Holding-Aktien erhalten, werden weiterhin denselben Risiken und Unsicherheiten einer Beteiligung ausgesetzt sein, denen sie bisher als Aktionäre der BKW FMB ausgesetzt sind.

Sowohl der Umtausch von BKW FMB Aktien in Holding-Aktien als auch das Nicht-Andienen der BKW FMB Aktien beinhaltet Risiken. Im Rahmen des Umtauschangebots sollten nicht andienende Aktionäre der BKW FMB bedenken, dass nach Vollzug des Umtauschangebots der Markt für ihre BKW FMB Aktien weniger liquide sein kann, da die BKW FMB Aktien unter Umständen nicht länger an einer Börse kotiert sein werden. Darüber hinaus werden

¹ Prospectus Directive means Directive 2003/71/EC as amended by Directive 2010/73/EC

die BKW FMB Aktien ab dem 12. Dezember 2011 (unter Vorbehalt der Verlängerung der Angebotsfrist) voraussichtlich nicht mehr länger im Swiss Performance Index («SPI») enthalten sein. Stattdessen werden ab diesem Tag die Holding-Aktien voraussichtlich in den SPI aufgenommen.

Nicht andienende Aktionäre der BKW FMB könnten auch gezwungen sein, ihre BKW FMB Aktien in einem Kraftloserklärungsverfahren, oder einer Fusion mit einer existierenden oder eigens zum Zwecke der Fusion geschaffenen Gesellschaft, zu verkaufen oder umzutauschen. Abhängig von der anzuwendenden Rechtsordnung können aus der Kraftloserklärung oder einer Fusion (oder jeder anderen Reorganisation mit gleichen oder ähnlichen Auswirkungen) resultierende Steuerfolgen für verbleibende Aktionäre der BKW FMB deutlich negativer sein als bei Annahme des Umtauschangebots. Nicht andienende Aktionäre der BKW FMB sind oder werden unter Umständen Aktionäre einer Gesellschaft, die keine Dividenden ausrichtet oder andere Ausschüttungen vornimmt, im Vergleich zu den vergangenen Dividendenausschüttungen der BKW FMB deutlich tiefere Dividenden bezahlt oder Ausschüttungen zu wesentlich weniger steuergünstigen Bedingungen durchführt als das die Holding kann. Weitere Informationen sind in Kapitel K/10 untenstehend enthalten.

Die Holding-Aktien könnten insbesondere auf Grund der nachgenannten Faktoren den ganzen oder einen Teil ihres Wertes verlieren. Die nachgenannten Faktoren könnten aber auch den Wert der BKW FMB Aktien negativ beeinflussen, so dass auch diese auf Grund der nachgenannten Faktoren ebenfalls den ganzen oder einen Teil ihres Wertes verlieren könnten.

Bei diesen Faktoren handelt es sich namentlich um (i) die konjunkturelle Entwicklung und Veränderungen der wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen (z.B. Wirtschaftswachstum, Energiebedarf, Zusammensetzung des Energiemixes, Revision des Stromversorgungsgesetzes und/oder der Stromversorgungsverordnung) und daraus resultierende Veränderungen der Energiepreise und Produktionskosten der BKW FMB und ihrer Tochtergesellschaften (die «**BKW-Gruppe**»), (ii) den Wettbewerb, (iii) die Einwirkung von Elementen höherer Gewalt (beispielsweise Naturereignisse wie Erdbeben, Überschwemmungen oder Stürme, kriegerische oder terroristische Ereignisse, Sabotageakte sowie Streiks), welche die BKW-Gruppe und ihr Geschäft direkt oder indirekt (wie z.B. der durch das Erdbeben und den Tsunami in Japan ausgelöste Atomunfall, in Form möglicher Sistierungen, Entzug, Nichtgewährung bzw. nicht gewährter Verlängerung von Bewilligungen oder zusätzlicher behördlicher oder gerichtlicher Auflagen und Bedingungen für das Betreiben von Kernkraftwerken auch in der Schweiz) betreffen, (iv) die Änderung von Gesetzen oder Vorschriften im Allgemeinen, (v) Zinsveränderungen (Veränderungen der Kapitalmarktzinsen oder der Inflation bzw. der Inflationserwartungen), (vi) Finanzierungsrisiken (Verteuerung des Kapitals oder Verschlechterung der Finanzlage der BKW-Gruppe), und (vii) den Wegfall von Steuerprivilegien oder Steuerrulings oder die Änderung der Steuergesetzgebung, Rechtsprechung oder Praxis der Steuerbehörden.

Dieses Umtauschangebot wurde gemäss und in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum schweizerischen Übernahmerecht ausgearbeitet. Dieser Angebotsprospekt stellt keinen Emissionsprospekt gemäss Artikel 652a oder 1156 des schweizerischen Obligationenrechts dar. Da die Einführung der Holdingstruktur formell für die Aktionäre zwar einen Wechsel des Emittenten zur Folge hat, materiell dagegen zu keinerlei Änderungen für die Aktionäre führt, sind die Aktionäre sowohl vor als auch nach dem Umtauschangebot materiell, konsolidiert betrachtet, im gleichen Umfang wie bisher an derselben Gesellschaft mit den gleichen Aktiven und Passiven beteiligt. Aufgrund der bereits bestehenden Kotierung der BKW FMB und der damit verbundenen Aufrechterhaltungspflichten verfügen die Aktionäre bereits über sämtliche Angaben, um sich ein begründetes Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Entwicklungsaussichten sowie über die mit den BKW FMB Aktien und Holding-Aktien verbundenen Rechte zu bilden. Dementsprechend hat das Regulatory Board der SIX Exchange Regulation mit Entscheid vom 29. März 2011 die Holding für die im Rahmen des Umtauschangebots auszugebenden Holding-Aktien von der Pflicht zur Erstellung eines Kotierungsprospekts gemäss Art. 27 des Kotierungsreglements befreit.

Öffentliches Umtauschangebot der BKW AG

A. Hintergrund des Angebots und Übersicht

Übersicht

Die Holding, eine 100%-ige Tochtergesellschaft der BKW FMB, unterbreitet ein öffentliches Umtauschangebot gemäss Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel («BEHG») für alle sich im Publikum befindenden BKW FMB Aktien. Das Umtauschangebot sieht ein Umtauschverhältnis von 1:1 vor, wobei (unter Vorbehalt der Angebotsrestriktionen) Aktionäre der BKW FMB eine BKW FMB Aktie mit einem Nennwert von CHF 2.50 in eine neu zu schaffende Holding-Aktie mit einem Nennwert von CHF 2.50 umtauschen können. Holding-Aktien verkörpern dieselben Stimm- und Vermögensrechte wie die BKW FMB Aktien.

Ziel des Umtauschangebots ist die Errichtung einer börsenkotierten Schweizer Holdinggesellschaft für die BKW-Gruppe. Mit Abschluss des Umtauschangebots wird die Holding die kotierte Muttergesellschaft der BKW FMB sein. Nach erfolgter Durchführung des Umtauschangebots beabsichtigt die Holding, die Dekotierung der BKW FMB Aktien zu beantragen.

Ausgangslage und Transaktion

Die Holding mit Sitz in Bern wurde am 28. Februar 2011 unter der Firma BKW Projektentwicklung AG ins Handelsregister des Kantons Bern eingetragen und verfügt im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts am 3. Oktober 2011 über ein Aktienkapital von CHF 100'000.–, welches eingeteilt ist in 40'000 vinkulierte Namenaktien zu je CHF 2.50 Nennwert. Die Holding ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der BKW FMB.

Im Rahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung der BKW Projektentwicklung AG am 25. August 2011 wurde im Hinblick auf die Einführung der Holdingstruktur der Firmennamen der BKW Projektentwicklung AG in BKW AG geändert, die Statuten der Holding totalrevidiert sowie ein neuer Verwaltungsrat gewählt.

Anlässlich einer weiteren ausserordentlichen Generalversammlung der Holding wurde am 29. September 2011 für die Bereitstellung der Tauschtitel (i) eine ordentliche Kapitalerhöhung um den Betrag von maximal CHF 131'900'000.– auf max. CHF 132'000'000.– beschlossen und (ii) genehmigtes Kapital im Betrag von max. CHF 13'200'000.– geschaffen, um auch nach dem Vollzug des Angebots Titel tauschen zu können, falls bis dahin nicht 100% der vom Angebot erfassten BKW FMB Aktien angedient wurden. Die Holding verfügt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts weder über sonstiges genehmigtes noch über ein bedingtes Kapital.

Die BKW FMB mit Sitz in Bern verfügt über ein Aktienkapital von CHF 132'000'000.–, welches eingeteilt ist in 52'800'000 vinkulierte Namenaktien zu je CHF 2.50 Nennwert. Sie verfügt weder über ein genehmigtes noch über ein bedingtes Kapital. Ihre Aktien sind gemäss Main Standard der SIX Swiss Exchange («SIX»; Ticker: BKWN) sowie an der BX Berne eXchange («BX», Symbol: BKWN) kotiert. Die BKW-Gruppe verfügt gegenwärtig über eine sogenannte Stammhaus-Struktur. Als Muttergesellschaft der BKW-Gruppe fungiert die BKW FMB unter dieser Struktur nicht nur als Konzernleitungsgesellschaft, sondern tritt auch selbst operativ am Markt auf, d.h. sie erstellt Produkte und/oder erbringt Dienstleistungen für konzernexterne Kunden.

Die BKW FMB beabsichtigt eine konzerninterne Umstrukturierung durch die Einführung einer Holdingstruktur mittels des vorliegenden Umtauschangebots und anschliessender Aufspaltung der einzelnen Geschäftsbereiche der heutigen BKW FMB in rechtlich selbständige Konzerntochtergesellschaften der Holding. Dieses Umtauschangebot bezweckt somit, eine schweizerische börsenkotierte Holdinggesellschaft für die BKW-Gruppe zu errichten. Dadurch soll insbesondere

- die Führungsstruktur im Konzern vereinfacht und dadurch die Effizienz gesteigert werden;
- die Transparenz und Verantwortlichkeiten innerhalb der BKW-Gruppe, insbesondere was die Leistungsmessung der verschiedenen Gruppengesellschaften betrifft, erhöht werden;
- die strategische und operative Flexibilität der BKW-Gruppe, z.B. hinsichtlich der Einbringung bestimmter Geschäftsbereiche in Joint Ventures, verbessert werden;

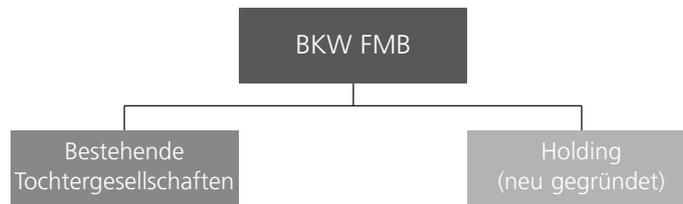
- neuen regulatorischen Anforderungen besser entsprochen werden;
- zusätzliche Flexibilität hinsichtlich der Finanzierung der verschiedenen Gruppengesellschaften geschaffen werden; und
- eine Optimierung der Steuerbelastung der BKW-Gruppe ermöglicht werden.

Die heutige Stammhaus-Struktur der BKW-Gruppe präsentiert sich vor den unten beschriebenen Transaktionen wie folgt (die Abbildung weist die Tochter- und Enkelgesellschaften der BKW FMB der Einfachheit halber nicht getrennt aus):

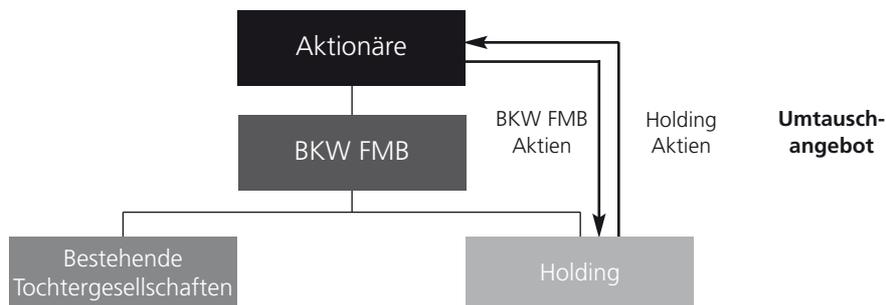


Die Einführung der Holding-Struktur soll in drei Schritten vollzogen werden:

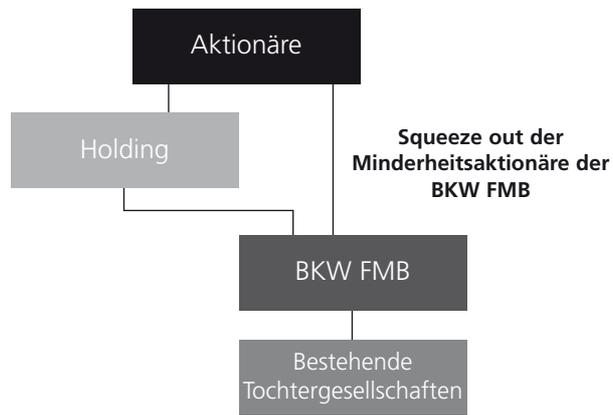
In einem *ersten Schritt* wurde die Holding als 100% Tochtergesellschaft der BKW FMB gegründet.



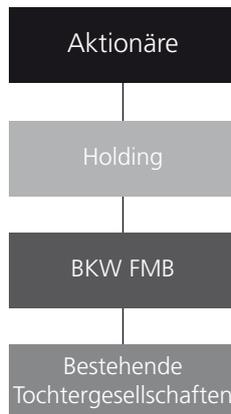
Als *zweiten Schritt* unterbreitet die Holding den Aktionären der BKW FMB das vorliegende Umtauschangebot. Da das Umtauschverhältnis 1:1 beträgt, erhalten die Aktionäre der BKW FMB (vorbehältlich der in diesem Prospekt enthaltenen Angebotsrestriktionen) für jede im Rahmen des Angebots angediente BKW FMB Aktie eine neue Holding-Aktie. Somit bleiben die Beteiligungs- und Stimmrechtsverhältnisse unverändert und das Umtauschangebot hat ökonomisch keine materiellen Auswirkungen für die BKW FMB Aktionäre. Die zum Umtausch angebotenen neuen Aktien der Holding werden bei Vollzug des Umtauschangebots durch eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage der angedienten BKW FMB Aktien geschaffen und unmittelbar anschliessend an der SIX und der BX kotiert. Bei der SIX wurde ein Gesuch um Kotierung und Zulassung zum Handel der Holding-Aktien sowie deren Aufnahme in den SPI ab dem 12. Dezember 2011 (vorbehältlich einer Verlängerung der Angebotsfrist) gestellt.



Falls die Holding nach Vollzug des Umtauschangebots über mehr als 98% der Stimmrechte der BKW FMB verfügt, beabsichtigt sie, die im Publikum verbliebenen BKW FMB Aktien in einem *dritten Schritt* nach Art. 33 BEHG für kraftlos erklären zu lassen, womit diese von Gesetzes wegen ebenfalls in Holding-Aktien umgetauscht werden. Sollte die Holding nach Vollzug des Umtauschangebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an der BKW FMB halten, so behält sie sich das Recht vor, die BKW FMB mit einer weiteren Tochtergesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Publikumsaktionäre der BKW FMB keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung oder eine andere Abgeltung gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung («FusG») erhalten würden. In beiden Fällen beabsichtigt die Holding, eine Dekotierung der BKW FMB Aktien zu beantragen.



Als Resultat der vorstehend erläuterten Schritte werden die bisherigen Aktionäre der BKW FMB 100% der Holding halten, welche damit ihrerseits zur Muttergesellschaft der BKW-Gruppe wird.



Somit ist die Ausgangslage geschaffen, um in einem späteren Schritt die einzelnen Geschäftsaktivitäten der BKW FMB in juristisch selbständige Konzerngesellschaften abzuspalten, welche damit ihrerseits zu Tochtergesellschaften der Holding bzw. Schwestergesellschaften der BKW FMB werden. Ferner beabsichtigt die BKW FMB, nach Vollzug des Umtauschangebots sämtliche ausstehenden Anleihen und Bankverbindlichkeiten der BKW FMB auf die Holding zu übertragen. Die dafür erforderlichen Schritte werden in Absprache mit den Hauptzahlstellen der Anleihen und den Banken der BKW FMB und unter Berücksichtigung der Interessen der Obligationäre und Kreditgeber durchgeführt werden. Konsolidiert betrachtet ergeben sich hierdurch keine wirtschaftlichen Auswirkungen für die BKW-Gruppe.

B. Das Umtauschangebot

1. Keine Voranmeldung Das Umtauschangebot wurde in Übereinstimmung mit Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote vom 21. August 2008 («UEV») nicht vorangemeldet.

2. Gegenstand des Angebots Das Angebot bezieht sich unter Vorbehalt der in diesem Angebotsprospekt enthaltenen Angebotsrestriktionen auf alle sich im Publikum befindenden BKW FMB Aktien, unter Ausschluss von 40'000 von der Holding gehaltenen BKW FMB Aktien, um das Umtauschverhältnis von 1:1 sicherzustellen. Finanzinstrumente, die bis zum Ende der Nachfrist (wie in Kapitel B/7 «Nachfrist» definiert) zur Ausgabe von weiteren BKW FMB Aktien führen könnten, bestehen nicht.

Die BKW FMB hat ein Aktienkapital von CHF 132'000'000.–, eingeteilt in 52'800'000 vinkulierte Namenaktien zu je CHF 2.50 Nennwert.

3. Umtauschangebot / Umtauschverhältnis Das Umtauschangebot erfolgt auf der Basis eines Umtauschverhältnisses von 1:1, wobei die BKW FMB Aktionäre (vorbehältlich der in diesem Prospekt enthaltenen Angebotsrestriktionen) eine BKW FMB Aktie mit einem Nennwert von CHF 2.50 in eine Holding-Aktie mit einem Nennwert von CHF 2.50 umtauschen können.

Die Holding-Aktien werden dieselben Stimm- und Vermögensrechte verkörpern wie die BKW FMB Aktien. Somit bleiben die Beteiligungs- und Stimmrechtsverhältnisse unverändert und das Umtauschangebot hat ökonomisch keine materiellen Auswirkungen für die Aktionäre der BKW FMB.

4. Aktienkurs Die Kursentwicklung der BKW FMB Aktie an der SIX präsentiert sich wie folgt (Kursangaben beziehen sich jeweils auf den höchsten bzw. tiefsten bezahlten Preis):

BKW FMB Aktie	2008	2009	2010	2011*
Höchst	CHF 159.50	CHF 111.00	CHF 83.80	CHF 80.50
Tiefst	CHF 87.30	CHF 63.35	CHF 62.55	CHF 38.80

*1. Januar bis 28. September 2011

Quelle: SIX

Volumengewichteter Durchschnittskurs während der Periode von 60 Börsentagen vor der Drucklegung des Angebotsprospekts:

CHF 44.76

Schlusskurs am 28. September 2011 (letzter Börsentag vor der Drucklegung des Angebotsprospekts):

CHF 44.10

5. Karenzfrist Die Karenzfrist dauert – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission («UEK») – 10 Börsentage nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts, also voraussichtlich vom 4. Oktober 2011 bis 17. Oktober 2011. Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

6. Angebotsfrist Nach Ablauf der Karenzfrist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts voraussichtlich am 17. Oktober 2011 wird das Angebot voraussichtlich für eine Zeit von 20 Börsentagen offen gelassen. Das Umtauschangebot wird folglich voraussichtlich vom 18. Oktober 2011 bis zum

14. November 2011, 16.00 Uhr (MEZ), offen zur Annahme sein («**Angebotsfrist**»). Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung über 40 Börsentage hinaus erfordert die Zustimmung der Übernahmekommission.

7. Nachfrist

Kommt das Angebot zustande, so wird gemäss Art. 14 Abs. 5 UEV während zehn Börsentagen ein Recht zur nachträglichen Annahme des Angebotes eingeräumt (die «**Nachfrist**»).

Die Nachfrist, sofern eine solche eingeräumt wird, läuft voraussichtlich vom 18. November 2011 bis 1. Dezember 2011, 16.00 Uhr (MEZ).

8. Bedingungen

Das Umtauschangebot unterliegt den folgenden Bedingungen:

- a) Die SIX und die BX haben die Kotierung und die Zulassung zum Handel der Holding-Aktien bewilligt.
- b) Kein Gericht und keine Behörde hat einen Entscheid oder eine Verfügung erlassen, die den Vollzug dieses Umtauschangebotes verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.
- c) Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist werden der Holding BKW FMB Aktien angedient, die, unter Einbezug der BKW FMB Aktien, welche von der BKW FMB angedient oder der Holding übertragen wurden oder bereits von der Holding gehalten werden, mindestens 90% aller am Ende der Angebotsfrist ausgegebenen BKW FMB Aktien entsprechen.

Die Holding behält sich das Recht vor, auf Bedingung c) zu verzichten.

Für den Fall, dass eine oder mehrere der vorstehend genannten Bedingungen bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist nicht erfüllt sein sollten und die Holding, sofern es Bedingung c) betrifft, nicht auf diese verzichtet hat, ist die Holding berechtigt, das Umtauschangebot als nicht zustande gekommen zu erklären, in welchem Fall die während der Angebotsfrist angedienten BKW FMB Aktien den andienenden BKW FMB Aktionären unverzüglich zurückgegeben resp. im Depot entsperrt werden.

C. Informationen über die BKW AG (Anbieterin)

- 1. Firma, Sitz und Dauer** Die BKW AG ist eine nach schweizerischem Recht gegründete Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Bern (Viktoriaplatz 2, 3013 Bern). Sie wurde am 28. Februar 2011 als BKW Projektentwicklung AG im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen und anlässlich einer ersten ausserordentlichen Generalversammlung am 25. August 2011 in BKW AG umfirmiert.
- 2. Statuten** Anlässlich dieser ausserordentlichen Generalversammlung am 25. August 2011 wurde im Hinblick auf den Vollzug dieses Umtauschangebotes einstimmig eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Die Statuten der Holding wurden mit Ausnahme der Zweckbestimmung (siehe Kapitel C/3 hiernach) den Statuten der BKW FMB angeglichen.
- 3. Zweck** Seit der Totalrevision der Statuten am 25. August 2011 bezweckt die Holding das Halten von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen aller Art, insbesondere an solchen der Energiewirtschaft, der Energieindustrie und verwandter Geschäftsbereiche. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, Grundstücke erwerben und alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

Die Holding wurde geschaffen, um die Funktion der Holdinggesellschaft der BKW-Gruppe zu übernehmen. Falls das Umtauschangebot erfolgreich vollzogen wird, wird die Holding direkt oder indirekt die Anteile der Unternehmen der BKW-Gruppe halten.
- 4. Aktienkapital vor und nach der zweiten ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. September 2011** Das Aktienkapital der Holding betrug bis am 29. September 2011 CHF 100'000.–, eingeteilt in 40'000 vinkulierte Namenaktien zu je CHF 2.50.

Im Hinblick auf den Vollzug dieses Umtauschangebotes wurde am 29. September 2011 eine zweite ausserordentliche Generalversammlung der Holding abgehalten und Folgendes einstimmig beschlossen:

 - Ordentliche Kapitalerhöhung um den Betrag von max. CHF 131'900'000.– auf max. CHF 132'000'000.– sowie
 - Schaffung von genehmigtem Kapital im Betrag von max. CHF 13'200'000.–, um auch nach dem Vollzug des Angebots Titel tauschen zu können, falls bis dahin nicht 100% der vom Angebot erfassten BKW FMB Aktien angedient wurden.

Der Beschluss zur ordentlichen Kapitalerhöhung ist innerhalb von 3 Monaten zu vollziehen bzw. im Handelsregister des Kantons Bern einzutragen.
- 5. Verwaltungsrat** Der Verwaltungsrat der Holding ist seit dem 25. August 2011 identisch mit dem Verwaltungsrat der BKW FMB. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

Urs Gasche (Präsident), Antoinette Hunziker-Ebnetter (Vizepräsidentin), Marc-Alain Affolter, Dr. Georges Bindschedler, Barbara Egger-Jenzer, Hartmut Geldmacher, Prof. Dr. Eugen Marbach, Beatrice Simon-Jungi, Ulrich Dietiker und Philippe Virdis.
- 6. Bedeutende Aktionäre** Die Holding gehört gegenwärtig zu 100% der BKW FMB. Die Beteiligungsverhältnisse an der BKW FMB sind ihrerseits in Kapitel F/1 «Informationen über BKW FMB (Zielgesellschaft)» dargestellt.
- 7. Personen, die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln** Bezüglich dieses Umtauschangebotes handeln die Zielgesellschaft und alle von ihr direkt oder indirekt beherrschten Gesellschaften im Sinne des Art. 11 UEV in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin.

Weiter handelt der Kanton Bern (und somit auch dessen Organe) in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin.

8. Geschäftsberichte der Anbieterin

Die Anbieterin wurde am 28. Februar 2011 ins Handelsregister des Kantons Bern eingetragen und hat noch keine Geschäftsberichte erstellt. Bis heute wurden auch noch keine Dividenden ausgezahlt. Gemäss ständiger Praxis der UEK bzw. Verfügung derselben vom 11. April 2011 wurde die Anbieterin von der entsprechenden Pflicht zur Angabe, wo die Geschäftsberichte zu beziehen sind, befreit.

Die Ernst & Young AG, Bern, ist Revisionsstelle der Holding.

9. Beteiligung der Anbieterin und der in gemeinsamer Absprache mit ihr handelnden Personen an der Zielgesellschaft

Die Anbieterin hält per Datum dieses Prospekts an der BKW FMB 40'000 BKW FMB Aktien, entsprechend 0.08% der Stimmrechte der BKW FMB (berechnet auf der Basis der per Datum dieses Prospekts 52'800'000 ausstehenden BKW FMB Aktien).

Die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen halten per Datum dieses Prospekts 32'856'990 Aktien BKW FMB Aktien, entsprechend 62.23% der Stimmrechte der BKW FMB (berechnet auf der Basis der per Datum dieses Prospekts ausstehenden BKW FMB Aktien), wovon die Stimmrechte der 5'113'054 von der BKW-Gruppe gehaltenen eigenen BKW FMB Aktien ruhen.

D. Zusätzliche Angaben über die Holding gemäss Art. 24 UEV

- 1. Informationen betreffend Holding-Aktien**

Bei den Holding-Aktien handelt es sich um Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.50.

Gemäss Statuten der Holding vom 25. August 2011 werden die Holding-Aktien nicht verkündet, sondern buchmässig geführt (aufgehobener Titel-Druck). Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien, kann aber von der Holding jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen.

Als nicht verkündete Namenaktien können die Holding-Aktien gemäss Art. 3 der Statuten nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden.

Die Übertragung der Holding-Aktien bedarf der schriftlichen Abtretung (Zession) des verkaufenden Aktionärs und einer Anzeige dieser Abtretung an die Holding. Zudem ist erforderlich, dass der Name des Käufers in das Aktienbuch der Holding eingetragen wird. Gemäss den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts kann die Gesellschaft die Eintragung eines Aktionärs mit Stimmrecht in das Aktienbuch verweigern, wenn der Aktionär keine Erklärung dahingehend abgibt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung hält (Art. 685d Abs. 2 OR). Die Eintragung eines Erwerbers von Holding-Aktien in das Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht kann ferner verweigert werden, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft durch einen Erwerb mehr als 5% des gesamten Aktienkapitals der Holding direkt oder indirekt auf sich vereinigt. Dieselbe Beschränkung gilt für juristische Personen, Personengesellschaften, Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind. Sie gilt überdies für alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf den Aktienwerb gemeinsam oder abgestimmt vorgehen. Ansonsten bestehen keine statutarischen Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkungen.

Jede Holding-Aktie berechtigt an der Generalversammlung der Holding zu einer Stimme (unter Berücksichtigung der oben erwähnten Eintragungsbeschränkung). Die Eigentümer von Holding-Aktien sind an von der Generalversammlung der Holding beschlossenen Dividendenausschüttungen nach Massgabe ihrer jeweiligen Beteiligung berechtigt und haben im Falle einer Liquidation oder einer anderen Verteilung der Aktiven der Holding Anrecht auf einen verhältnismässigen Anteil, nach Bezahlung aller Schulden.

Die Schwellenwerte zur Offenlegung von Beteiligungen an der Holding richten sich nach Art. 20 BEHG.

Der Schwellenwert, der eine Angebotspflicht nach Art. 32 BEHG auslöst, liegt gemäss Art. 6 der Statuten der Holding bei 49%.
- 2. Kotierung**

Die Kotierung der Holding-Aktien an der SIX sowie an der BX ist auf den 12. Dezember 2011 beantragt worden.

Das Kotierungsverfahren richtet sich nach den anwendbaren Regeln der SIX respektive der BX.
- 3. Wesentliche Veränderungen**

Seit der Eintragung der Holding im Handelsregister am 28. Februar 2011 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie den Geschäftsaussichten der Holding ergeben, mit Ausnahme des Abschlusses und Vollzugs des Erwerbs von 40'000 Aktien der BKW

FMB (siehe dazu Kapitel F/3 «Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und der Zielgesellschaft und deren Organen und Aktionären, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen»).

4. Auswirkungen des Angebots

Die Holding ist eine neu gegründete schweizerische Aktiengesellschaft, deren Zweck nach Vollzug des Umtauschangebots darin besteht, die Funktion als Holdinggesellschaft für die Geschäfte der BKW-Gruppe wahrzunehmen (vgl. dazu Kapitel A «Hintergrund und Übersicht des Angebots»).

Die Holding geht davon aus, dass sich das Umtauschangebot bei Erfolg wie folgt auf die Vermögens- und Ertragsstruktur und die Finanzlage der Holding auswirken wird:

Mit dem Vollzug des Umtauschangebots werden die angedienten BKW FMB Aktien als Beteiligung der Holding ausgewiesen. Im Rahmen des Vollzugs des Umtauschangebots werden im Umfang des Buchwerts der umgetauschten BKW FMB Aktien die Eigenmittel (Aktienkapital und allfällige gesetzliche Reserven) in den Büchern der Holding entsprechend erhöht. Als Aktionärin der BKW FMB wird die Holding Dividenden aus der BKW FMB vereinnahmen können. Die unmittelbaren Kosten (inkl. Steuern), die im Zusammenhang mit der Schaffung der Holdingstruktur entstehen, werden von der BKW FMB auf rund CHF 4 Mio. geschätzt. Schliesslich beabsichtigt die Holding nach Vollzug des Angebots, die durch die BKW FMB begebenen Anleihen und ausstehenden Bankverbindlichkeiten der BKW FMB zu übernehmen, was aber konsolidiert betrachtet keine wirtschaftlichen Auswirkungen für die BKW-Gruppe hat.

5. Aktienkurs

Die Holding-Aktie ist noch nicht an der SIX und der BX kotiert. Daher sind keine Angaben zum Aktienkurs der Holding-Aktien während der letzten drei (3) Jahre verfügbar.

E. Finanzierung

Die zur Abwicklung des Angebotes notwendigen Holding-Aktien werden im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung von der Holding ausgegeben, wobei die Liberierung mittels Sacheinlage der angedienten BKW FMB Aktien (ausgeführt durch Dr. Beat Brechbühl / Dr. Daniel Emch, Kellerhals Anwälte, handelnd als Treuhänder) erfolgt. Die die Kapitalerhöhungsbeschlüsse fällende ausserordentliche Generalversammlung wurde am 29. September 2011 durchgeführt. Der Verwaltungsrat der Holding wird alle Vorkehrungen treffen, welche die Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung unmittelbar nach Ablauf der Nachfrist erlauben. Nach Ablauf der Nachfrist des Angebots soll dieser Kapitalerhöhungsbeschluss durch den Verwaltungsrat vollzogen werden.

F. Informationen über die BKW FMB (Zielgesellschaft)

1. Firma, Sitz, Aktienkapital, Geschäftstätigkeit

Die BKW FMB ist eine im Jahr 1898 nach schweizerischem Recht gegründete Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Bern (Viktoriaplatz 2, 3013 Bern).

Gemäss ihren Statuten bezweckt die BKW FMB die Versorgung und den Handel mit Energie einschliesslich deren Erzeugung sowie die Erbringung von Energie-, Ingenieur- und weiteren damit direkt oder indirekt zusammenhängenden Dienstleistungen. Die Gesellschaft erstellt und betreibt Anlagen, kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, Grundstücke erwerben und alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

Gemäss dem aktuellen Eintrag im Handelsregister beträgt das Aktienkapital der BKW FMB CHF 132'000'000.–, eingeteilt in 52'800'000 vinkulierte Namenaktien zu je CHF 2.50 Nennwert. Sie verfügt weder über ein genehmigtes noch über ein bedingtes Kapital. Ihre Aktien sind an der SIX gemäss Main Standard (Ticker: BKWN) sowie an der BX (Symbol: BKWN) kotiert.

Im Geschäftsjahr 2010 hat der konsolidierte Umsatz der BKW FMB CHF 3'187.2 Millionen (gerundet) betragen. Detailliertere Angaben über die letzten drei Geschäftsjahre finden sich in den Geschäftsberichten der BKW FMB, welche auf der Website www.bkw-fmb.ch -> Investor Relations -> Berichte abgerufen werden können.

Gemäss dem Aktienbuch der BKW FMB sind per 29. September 2011 folgende Aktionäre mit mehr als 3% an der BKW FMB beteiligt:

- Der Kanton Bern hält 27'742'936 BKW FMB Aktien und damit 52.54% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an der BKW FMB;
- Die Groupe E SA hält 5'280'000 BKW FMB Aktien und damit 10% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an der BKW FMB;
- E.ON hält 3'709'475 BKW FMB Aktien und damit 7.03% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an der BKW FMB.
- Die BKW FMB hält direkt und indirekt 5'153'054 eigene BKW FMB Aktien und damit 9.76% des Aktienkapitals, deren Stimmrechte ruhen.

2. Absichten der Holding betreffend BKW FMB, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die BKW FMB beabsichtigt, durch die Einführung einer Holdingstruktur mit anschliessender Aufspaltung der einzelnen Geschäftsbereiche in selbständige rechtliche Konzerntochtergesellschaften, insbesondere:

- eine Vereinfachung der Konzernführungsstruktur und dadurch eine höhere Effizienz;
- die Transparenz und Verantwortlichkeiten innerhalb der BKW-Gruppe, insbesondere was die Leistungsmessung der verschiedenen Gruppengesellschaften betrifft, zu erhöhen;
- die strategische und operative Flexibilität der BKW-Gruppe, z.B. hinsichtlich der Einbringung bestimmter Geschäftsbereiche in Joint Ventures, zu verbessern;
- neuen regulatorischen Anforderungen besser zu entsprechen;

- zusätzliche Flexibilität hinsichtlich der Finanzierung der verschiedenen Gruppengesellschaften zu schaffen; und
- eine Optimierung der Steuerbelastung der BKW-Gruppe zu ermöglichen.

Falls die Holding nach Vollzug des Angebots über mehr als 98% der Stimmrechte der BKW FMB verfügt, beabsichtigt sie, eine Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden BKW FMB Aktien gemäss Art. 33 BEHG zu beantragen. Sollte die Holding nach Vollzug des Angebots über zwischen 90% und 98% der Stimmrechte der BKW FMB verfügen, behält sich die Holding das Recht vor, die BKW FMB mit einer oder mehreren von der Anbieterin kontrollierten schweizerischen Gesellschaft/en zu fusionieren, wobei die übrigen BKW FMB Aktionäre in diesem Fall keine Anteile der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung oder eine andere Abgeltung erhalten würden. Bezüglich Steuerfolgen der beiden genannten Arten des Kraftloserklärungsverfahrens bzw. einer Fusion für die Aktionäre der BKW FMB, die das Angebot nicht annehmen, wird auf Kapitel K/10 «Dekotierung/Squeeze out» hiernach verwiesen.

Die folgenden Verwaltungsräte der BKW FMB wurden anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung am 25. August 2011 in den Verwaltungsrat der Holding zugewählt bzw. am 17. August 2011 vom Regierungsrat des Kantons Bern als Vertreter des Kantons Bern in den Verwaltungsrat der Holding abgeordnet:

- Herr Urs Gasche, von Derendingen und Oekingen, in Fraubrunnen (Präsident)
- Frau Antoinette Hunziker-Ebnetter, von Häggenschwil, in Kilchberg ZH (Vizepräsidentin)
- Herr Marc-Alain Affolter, von Seeberg, in Malleray
- Herr Dr. Georges Bindschedler, von Zürich und Bern, in Muri bei Bern
- Herr Ulrich Dietiker, von Thalheim AG, in Rupperswil
- Frau Barbara Egger-Jenzer, von Grindelwald, in Bremgarten bei Bern
- Herr Hartmut Geldmacher, deutscher Staatsangehöriger, in München (DE)
- Herr Prof. Dr. Eugen Marbach, von Wichtrach, in Bern
- Frau Beatrice Simon-Jungi, von Spiez, in Seedorf BE
- Herr Philippe Viridis, von Freiburg, in Marly.

Die heutige Geschäftsleitung (einschliesslich die erweiterte Geschäftsleitung) wird die neue Konzernleitung verkörpern. Die Geschäftsleitung der Holding wird aus Mitgliedern der heutigen Geschäftsleitung der BKW FMB bestehen (Anzahl und Personen noch nicht bestimmt). Es wird weiter erwartet, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung insgesamt dieselben Vergütungen für ihre Leistung erhalten, obwohl sie sowohl bei der BKW FMB als auch der Holding tätig sein werden.

Die Revisionsstelle von BKW FMB, Ernst & Young AG in Bern, ist auch die Revisionsstelle der Holding.

Somit ist die Zusammensetzung des Verwaltungsrats resp. der Revisionsstelle der Holding mit derjenigen der BKW FMB identisch. Auch auf der obersten

operativen Führungsebene sind keine personellen Änderungen geplant, allerdings werden die Funktionen an die neue Holding-Struktur anzupassen sein.

Nach Vollzug des Umtauschangebotes beabsichtigt die Holding, die Dekotierung der BKW FMB Aktien gemäss den Kotierungsregeln der SIX und der BX zu beantragen.

3. Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und der Zielgesellschaft und deren Organen und Aktionären, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen

Die Holding hat weder direkt noch indirekt von der BKW FMB oder von Personen, die mit der BKW FMB zusammenwirken, nicht öffentliche Informationen erhalten oder mit Dritten, insbesondere der BKW FMB, ihren Organen oder Aktionären Vereinbarungen geschlossen, welche die Entscheidungsfindung der Aktionäre der BKW FMB bezüglich der Annahme des Umtauschangebots beeinflussen könnten. Im Rahmen oder nach Vollzug des Umtauschangebots kann die Holding in ihrer Funktion als Holdinggesellschaft Vereinbarungen mit der BKW FMB, deren Tochtergesellschaften oder Drittparteien mit Bezug zur BKW FMB oder deren Tochtergesellschaften schliessen.

Der Kanton Bern hat sich mit Erklärung vom 8. Juni 2011 verpflichtet, das Umtauschangebot anzunehmen.

4. Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt im Sinne des Art. 23 Abs. 2 UEV, dass weder sie noch die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen direkt noch indirekt von der BKW FMB nicht öffentliche Informationen über diese Gesellschaft erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Umtauschangebots massgeblich beeinflussen könnten.

G. Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 25 BEHG

Als gemäss BEHG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der BKW AG («Anbieterin») geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft bildete nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospekts ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufstandes in der Schweiz, wonach eine Prüfung nach Art. 25 BEHG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospekts gemäss BEHG und dessen Verordnungen und den Verfügungen der Übernahmekommission («UEK») festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 2 bis 4 nicht mit derselben Sicherheit wie bei der Ziffer 1. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilen wir die Einhaltung des BEHG und dessen Verordnungen sowie der Verfügungen der UEK.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit die für den Umtausch benötigten Aktien am Vollzugstag zur Verfügung stehen.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssen, dass

2. die Empfänger des Angebotes nicht gleich behandelt werden;
3. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
4. der Angebotsprospekt nicht dem BEHG und dessen Verordnungen sowie den Verfügungen der UEK entspricht.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebots.

Bern, den 27. September 2011

Ernst & Young AG

Thomas Stenz – Partner

Jvo Grundler – Partner

H. Bericht des Verwaltungsrates der BKW FMB Energie AG nach Artikel 29 BEHG und Artikel 30–32 UEV

Der Verwaltungsrat der BKW FMB (der **«Verwaltungsrat»**) hat das Umtauschangebot der Holding sowie dessen Bedingungen und Vollzugsmodalitäten besprochen und begutachtet.

1. Empfehlung

Der Verwaltungsrat empfiehlt den Aktionären der BKW FMB einstimmig, das Umtauschangebot der Holding für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der BKW FMB anzunehmen und begründet dies in Anwendung der Artikel 29 Absatz 1 BEHG und 30 bis 32 UEV wie folgt:

2. Begründung

2.1 Umtauschverhältnis 1:1

Das vorliegende Angebot sieht den Umtausch von Namenaktien der BKW FMB in Namenaktien der Holding auf Basis eines Umtauschverhältnisses von 1:1 vor. Damit wird die BKW-Gruppe von einer Stammhausstruktur in eine Holdingstruktur überführt, mit geplanter anschliessender Aufspaltung der einzelnen Geschäftsbereiche der BKW FMB in selbständige rechtliche Konzerntochtergesellschaften. Weil sich durch das Angebot für die Aktionäre der BKW FMB ökonomisch materiell nichts ändert und das frühere Aktionariat der BKW FMB das neue Aktionariat der Holding sein wird, kann gemäss ständiger Praxis der Übernahmekommission darauf verzichtet werden, eine aufwändige Fairness Opinion einzuholen.

2.2 Aus der Holdingstruktur resultierendes Potential

Die Einführung einer Holdingstruktur hat wirtschaftlich keine materiellen direkten Folgen für die Aktionäre; organisatorisch bietet sie jedoch aus Sicht des Verwaltungsrats u.a. folgende Vorteile für die Gesellschaft:

- Vereinfachung der Konzernführungsstruktur und dadurch erhöhte Effizienz;
- erhöhte Transparenz und Verantwortlichkeiten innerhalb der BKW-Gruppe, insbesondere was die Leistungsmessung der verschiedenen Gruppengesellschaften betrifft;
- verbesserte strategische und operative Flexibilität der BKW-Gruppe, z.B. hinsichtlich der Einbringung bestimmter Geschäftsbereiche in Joint Ventures;
- neuen regulatorischen Anforderungen wird besser entsprochen;
- zusätzliche Flexibilität hinsichtlich der Finanzierung der verschiedenen Gruppengesellschaften; und
- eine Optimierung der Steuerbelastung der BKW-Gruppe wird ermöglicht.

2.3 Auswirkungen auf die Finanzlage der BKW FMB

Das Hauptziel des Umtauschangebots für die Holding besteht darin, die Funktion einer Holdinggesellschaft für das Geschäft der BKW-Gruppe zu übernehmen und alle BKW FMB Aktien zu besitzen, sowie diejenigen Geschäftsbereiche, welche aus Aufspaltung der einzelnen Geschäftsbereiche der heutigen BKW FMB in rechtlich selbständige Konzerntochtergesellschaften der Holding hervorgehen. Deshalb wird der Vollzug des Umtauschangebots auf konsolidierter Basis keine wesentlichen Auswirkungen auf die Finanzlage der BKW-Gruppe haben.

2.4 Ergebnis

Als Ergebnis seiner Beurteilung ist der Verwaltungsrat davon überzeugt, dass das Umtauschangebot im besten Interesse der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten ist. Basierend auf den oben erwähnten Elementen, empfiehlt der Verwaltungsrat den Aktionären der BKW FMB daher einstimmig, das Umtauschangebot der Holding anzunehmen.

3. Nach dem schweizerischen Übernahmerecht zusätzlich erforderliche Informationen

3.1 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der BKW FMB

Der Verwaltungsrat der BKW FMB setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Urs Gasche, Präsident
- Antoinette Hunziker-Ebnetter, Vizepräsidentin
- Marc-Alain Affolter
- Dr. Georges Bindschedler
- Ulrich Dietiker
- Barbara Egger-Jenzer, Vertreterin des Kantons Bern
- Hartmut Geldmacher
- Prof. Dr. Eugen Marbach
- Beatrice Simon-Jungi, Vertreterin des Kantons Bern
- Philippe Viridis

Die Geschäftsleitung der BKW FMB besteht aus folgenden Personen:

- Kurt Rohrbach, Vorsitzender der Unternehmensleitung, Leiter des Geschäftsbereichs Konzernsteuerung
- Beat Grossenbacher, Leiter des Geschäftsbereichs Finanzen und Dienste
- Dr. Suzanne Thoma, Leiterin des Geschäftsbereichs Netze
- Hermann Ineichen, Leiter des Geschäftsbereichs Energie Schweiz
- Samuel Leupold, Leiter des Geschäftsbereichs Energie International und Handel

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind alle auch Mitglieder des Verwaltungsrats der Holding. Auch Ernst & Young AG, Bern, ist Revisionsstelle sowohl der BKW FMB als auch der Holding. Die heutige Geschäftsleitung (einschliesslich die erweiterte Geschäftsleitung) wird die neue Konzernleitung verkörpern. Die Geschäftsleitung der Holding wird aus Mitgliedern der heutigen Geschäftsleitung der BKW FMB bestehen (Anzahl und Personen noch nicht bestimmt). Es wird weiter erwartet, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung insgesamt dieselben Vergütungen für ihre Leistung erhalten, obwohl sie sowohl bei der BKW FMB als auch der Holding tätig sein werden.

3.2 Mögliche Interessenkonflikte

Vorbehältlich der Vertreter des Kantons Bern, welche ihr Mandat nach dessen Instruktionen ausüben, übt kein Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft sein Mandat nach Anweisungen der Holding (oder von einer mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Person) aus, weder im Allgemeinen noch in Zusammenhang mit der Erstellung dieses Berichts. Des Weiteren steht kein Mitglied in einem Vertragsverhältnis oder in einer Geschäftsbeziehung mit der Holding oder wurde auf Antrag der Holding in den Verwaltungsrat gewählt. Keines der Mitglieder des Verwaltungsrats ist Arbeitnehmer der Holding oder einer Gesellschaft, die mit der Holding in Geschäftsbeziehungen steht.

Wie oben in Ziff. 3.1 erwähnt, sind im Hinblick auf die Umsetzung der Holdingstruktur alle Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Umtauschangebots gleichzeitig Mitglieder der Verwaltungsräte der Anbieterin und der Zielgesellschaft. Somit wird der Verwaltungsrat der BKW FMB und der Holding vorübergehend identisch zusammengesetzt sein; mittelfristig werden alsdann bei der BKW FMB dieselben Strukturen wie bei den anderen Tochtergesellschaften eingeführt werden.

In der vorübergehenden identischen Zusammensetzung der Verwaltungsräte der BKW FMB und der Holding sowie in der Tatsache, dass die Vertreter des Kantons Bern ihr Mandat auf dessen Anweisung ausüben (und dieser als in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnd qualifiziert wird), liegt zwar ein potentieller Interessenkonflikt des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Wegen der Natur des Holding-Angebots hat der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit der Praxis der Übernahmekommission auf die Erstellung einer Fairness Opinion verzichtet, da Holding und BKW FMB eine praktisch identische Kapitalstruktur aufweisen und die BKW FMB Aktien dieselben Stimm- und Vermögensrechte verkörpern wie die Holding-Aktien.

3.3 Mögliche finanzielle Folgen des Angebots

a) Entschädigung der Organe / allfällige Zahlungen an die Organe

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Gesellschaft erhalten in Verbindung mit dem Umtauschangebot keine Abfindung oder sonstige Vorteile, und die Holding ist ihnen gegenüber keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen. Die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung enthalten keine Kontrollwechselklauseln und sehen keine Abgangsentschädigungen vor.

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ist vom Angebot und dessen Erfolg unabhängig. Die bisher den Verwaltungsräten durch die BKW FMB ausgerichtete Entschädigung wird künftig durch die Holding nach den bisherigen Grundsätzen ausgerichtet (und im entsprechenden Umfang bei der BKW FMB reduziert).

b) Von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gehaltene Aktien

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts halten die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung folgende Aktien der BKW FMB:

Mitglieder des Verwaltungsrates	BKW FMB Aktien
Urs Gasche	1'457
Antoinette Hunziker-Ebnetter	300
Marc-Alain Affolter	2'400
Georges Bindschedler	4'400
Ulrich Dietiker	0
Barbara Egger-Jenzer	400
Hartmut Geldmacher	1'200
Eugen Marbach	2'600
Beatrice Simon-Jungi	600
Philippe Viridis	4'220
Total	17'577

Mitglieder der Geschäftsleitung / erw. Geschäftsleitung	BKW FMB Aktien
Kurt Rohrbach	11'437
Beat Grossenbacher	1'800
Suzanne Thoma	600
Hermann Ineichen	3'622
Samuel Leupold	1'620
Matthias Kaufmann (erw. GL)	3'728
Martin Pfisterer (erw. GL)	3'705
Total	26'512

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung beabsichtigen, ihre Aktien der BKW FMB der Holding im Rahmen des Umtauschangebots anzudienen.

3.4 Vereinbarungen zwischen der Holding und der BKW FMB und deren Organen und Aktionären, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen

Mit Ausnahme der in Kapitel F/3 des Angebotsprospekts genannten Vereinbarungen bestehen keine weiteren wesentlichen Vereinbarungen zwischen der Holding und der BKW FMB.

3.5 Absichten der Aktionäre, die mehr als 3% der Stimmrechte besitzen

Zum Zeitpunkt dieses Berichts halten nach Kenntnis des Verwaltungsrates folgende Aktionäre mehr als 3% der Stimmrechte an der BKW FMB:

- Der Kanton Bern hält 27'742'936 BKW FMB Aktien und damit 52.54% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an der BKW FMB;
- Die Groupe E SA hält 5'280'000 BKW FMB Aktien und damit 10% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an der BKW FMB;
- E.ON hält 3'709'475 BKW FMB Aktien und damit 7.03% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an der BKW FMB.
- Die BKW FMB hält direkt und indirekt 5'153'054 eigene BKW FMB Aktien und damit 9.76% des Aktienkapitals eigene Aktien, deren Stimmrechte ruhen.

Im Übrigen sind dem Verwaltungsrat keine Aktionäre bekannt, welche mehr als 3% der Stimmrechte der Gesellschaft halten.

Der Kanton Bern hat mit Erklärung vom 8. Juni 2011, die Groupe E mit Erklärung vom 15. Juli 2011 und die E.ON mit Erklärung vom 15. September 2011 bestätigt, das Umtauschangebot anzunehmen. Die BKW FMB wird die von ihr direkt und indirekt gehaltenen eigenen Aktien zum Tausch in Aktien der Holding andienen mit Ausnahme der bereits heute von der Holding gehaltenen 40'000 BKW FMB Aktien, um ein Umtauschverhältnis von 1:1 sicher zu stellen.

4. Keine Abwehrmassnahmen

Der Verwaltungsrat hat keine Abwehrmassnahmen ergriffen und wird keine solchen gegen das Umtauschangebot ergreifen, das er einstimmig zur Annahme empfiehlt.

5. Angaben über wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten

Gemäss Kenntnis des Verwaltungsrats haben sich seit der Veröffentlichung des Halbjahresergebnisses am 15. September 2011 keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in den Geschäftsaussichten der BKW FMB ergeben.

Der Geschäftsbericht der BKW FMB betreffend das am 31. Dezember 2010 abgeschlossene Geschäftsjahr und die zwei vorhergehenden Geschäftsberichte sowie der Halbjahresbericht 2011 können auf der Internetseite der BKW FMB unter www.bkw-fmb.ch (Rubrik Investor Relations) abgerufen und unentgeltlich bei der BKW FMB Energie AG, Investor Relations, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25, oder per E-Mail an: investor.relations@bkw-fmb.ch bestellt werden.

Bern, 27. September 2011

Für den Verwaltungsrat der BKW FMB Energie AG

.....
Urs Gasche
Präsident des Verwaltungsrates

.....
Antoinette Hunziker-Ebnetter
Vizepräsidentin des Verwaltungsrates

I. Verfügungen der Übernahmekommission

Am 11. April 2011 hat die UEK die folgende Verfügung erlassen:

1. Der Holding wird eine Ausnahme von der Pflicht gewährt, die im Rahmen des Umtauschangebots angebotenen Holding-Aktien zu bewerten.
2. Die Einführung der Holdingstruktur untersteht nicht der Mindestpreisregel.
3. Die Holding und die BKW FMB dürfen ab Veröffentlichung des Angebots keine eigenen Aktien (d.h. Holding-Aktien und/oder BKW FMB Aktien) oder Finanzinstrumente in eigenen Aktien gegen bar erwerben.
4. Der BKW FMB und der Holding werden die in der Begründung dargelegten Erleichterungen der Publikationspflicht gewährt, mit Ausnahme der Angaben über wesentliche Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten im Bericht des Verwaltungsrats.

Mit Verfügung vom 14. April 2011 hat die UEK festgestellt, dass die gewährte Ausnahme gemäss Ziff. 1 des Dispositivs der Verfügung vom 11. April 2011 von der Pflicht, die im Rahmen des Umtauschangebots angebotenen BKW FMB Aktien zu bewerten, auch den Fall erfasst, dass genehmigtes Kapital geschaffen wird, um nach Angebotsvollzug über die notwendigen Tauschtitel zu verfügen.

Mit Verfügung vom 21. April 2011 hat die UEK sodann festgestellt, dass der Kanton Bern mit der Anbieterin im Hinblick auf das Angebot in gemeinsamer Absprache handelt.

Die oben genannten Verfügungen werden am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.

Am 28. September 2011 hat die UEK folgende Verfügung erlassen:

1. Das öffentliche Umtauschangebot an die Aktionäre von BKW FMB Energie AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts zusammen mit den Verfügungen 474/01, 474/02 und 474/03 auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
3. Die Gebühr zu Lasten von BKW AG beträgt CHF 190'000.

Weitere Informationen unter: www.takeover.ch.

J. Rechte der Minderheitsaktionäre

- 1. Antrag (Art. 57 UEV)**

Ein Aktionär, welcher zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts mindestens 2% der Stimmrechte der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, hält («Qualifizierter Aktionär») (Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsprospekts bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 (0) 58 399 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 2% der Stimmrechte der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.
- 2. Einsprache (Art. 58 UEV)**

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV), der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen jede Verfügung der Übernahmekommission (vgl. Verfügungen vom 11. April 2011, vom 14. April 2011, vom 21. April 2011 und vom 28. September 2011) erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügungen bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 (0) 58 399 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügungen zu laufen, also voraussichtlich am 4. Oktober 2011. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

K. Durchführung des Umtauschangebots

- 1. Information / Anmeldung**

Die Aktionäre der BKW FMB werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert und sind gebeten, gemäss deren Instruktionen zu verfahren.

Heimverwahrer von nicht umgetauschten Inhaberaktien der BKW FMB sind gebeten, sich zwecks weiterer Instruktionen beim Aktienregister der BKW FMB (Roland Zurbach, SIX SAG AG, Baslerstrasse 90, 4600 Olten, Tel. +41 (0)62 311 61 32) zu melden.
- 2. Durchführende Bank**

Die UBS AG wurde von der Holding mit der technischen Durchführung des Umtauschangebots beauftragt.
- 3. Annahme- und Umtauschstellen**

Jede schweizerische Geschäftsstelle der UBS AG
- 4. Handel mit BKW FMB Aktien**

Die BKW FMB Aktien werden ab dem Beginn der Angebotsfrist voraussichtlich am 18. Oktober 2011 bis zum Vollzug des Umtauschangebots (voraussichtlich am 12. Dezember 2011) wie folgt an der SIX gehandelt:

 - 1. Handelslinie (nicht angediente BKW FMB Aktien):**

Valorennummer: 2.160.700
 - 2. Handelslinie für BKW FMB Aktien, welche zum Umtausch in Holding-Aktien angedient wurden:**

Valorennummer: 13.029.361

Die SIX hat der Eröffnung einer 2. Handelslinie für den Handel der angedienten BKW FMB Aktien ab dem 18. Oktober 2011 (Beginn der Angebotsfrist) zugestimmt. Der Handel auf der 2. Handelslinie wird voraussichtlich nach Ablauf der Nachfrist eingestellt. Bei Verkauf oder Kauf von Aktien auf der 2. Handelslinie werden handelsübliche Börsenabgaben und Kommissionsgebühren erhoben, welche durch die kaufenden und verkaufenden Aktionäre zu bezahlen sind.
- 5. Sacheinlage und Sperrung der Titel**

Die während der Angebots- bzw. Nachfrist zum Umtausch angedienten und hinterlegten BKW FMB Aktien werden treuhänderisch durch Dr. Beat Brechbühl / Dr. Daniel Emch, Kellerhals Anwälte, entgegengenommen und nach Ablauf der Nachfrist gesamthaft als Sacheinlage in die Holding eingebracht (siehe dazu das Kapitel E «Finanzierung»). Angediente BKW FMB Aktien werden vom Zeitpunkt der Andienung bis zur Durchführung der Kapitalerhöhung/Umtausch in Namenaktien der Holding durch die jeweilige Depotbank unwiderruflich gesperrt und können nur noch auf der 2. Handelslinie gehandelt werden. Mit der Annahme des Umtauschangebots erklären sich die andienenden Aktionäre der BKW FMB einverstanden, dass die Treuhänder im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage als Sacheinleger der angedienten und hinterlegten BKW FMB Aktien in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Aktionäre der BKW FMB, die das Angebot angenommen haben, auftreten.
- 6. Abwicklung des Umtauschangebots**

Bei erfolgreichem Umtauschangebot erfolgt die Zuteilung der neuen Holding-Aktien für die während der Angebotsfrist und Nachfrist zum Umtausch angemeldeten BKW FMB Aktien voraussichtlich am 12. Dezember 2011 (vorbehalten bleibt eine Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Kapitel B/6 «Angebotsfrist» oder ein Aufschub des Vollzugs des Umtauschangebots gemäss Kapitel B/8 «Bedingungen»).

Für die Aktionäre, welche das Angebot angenommen haben, werden die ange-dienten BKW FMB Aktien voraussichtlich per 6. Dezember 2011 gegen Ein-buchung eines Anspruchsvalors auf die entsprechende Anzahl Holding-Aktien aus dem Depot ausgebucht. Voraussichtlich am 12. Dezember 2011 erhalten die Aktionäre die entsprechende Anzahl Holding-Aktien automatisch durch die Depotbank eingebucht. Gleichzeitig wird der Anspruchsvalor wieder aus dem Depot ausgebucht. Bezüglich Eintragung der Holding-Aktien ins Aktienregister werden die Aktionäre gebeten, gemäss den Instruktionen der Depotbank zu verfahren.

7. Dividendenberechtigung Die im Rahmen des Angebotes ausgegebenen Holding-Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr 2011 dividendenberechtigt.

8. Kostenregelung und Abgaben Der Umtausch von BKW FMB Aktien erfolgt im Rahmen dieses Umtausch-angebots während der (gegebenenfalls verlängerten) Angebotsfrist und der Nachfrist ohne Spesen und Abgaben.

Bei Verkauf oder Kauf von Aktien auf der 2. Handelslinie werden handels-übliche Börsenabgaben und Kommissionsgebühren sowie die Umsatzabgabe erhoben, welche durch die kaufenden und verkaufenden Aktionäre zu bezah-len sind.

9. Steuerfolgen Die nachfolgende summarische Darstellung der Steuerfolgen kann nicht die Steuerberatung im Einzelfall ersetzen. Es wird den Aktionären bzw. wirtschaft-lich Berechtigten ausdrücklich empfohlen, die spezifischen Steuerfolgen der Andienung ihrer BKW FMB Aktien selbständig abzuklären.

9.1 Im Rahmen des Umtauschangebots

Einkommens- und Gewinnsteuer

Für die andienenden Aktionäre mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz ergeben sich voraussichtlich die folgenden Steuerfolgen:

- Für Aktionäre, welche ihre BKW FMB Aktien im Privatvermögen halten und sie unter dem Angebot andienen, löst der Aktientausch grundsätz-lich keine Einkommenssteuern aus.
- Grundsätzlich unterliegen die im Rahmen des Angebots angedienten BKW FMB Aktien, die eine in der Schweiz ansässige natürliche Person im Geschäftsvermögen hält, keiner Einkommenssteuer auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene auf dem Aktientausch, und unterliegen auch keinen Unternehmenssteuern bei Umtausch durch ein Unter-nehmen, vorausgesetzt die Holding-Aktien werden mit dem steuerlichen Buchwert der BKW FMB Aktien in die Buchhaltung übernommen.

Verrechnungssteuer

Die Andienung von BKW FMB Aktien unter diesem Angebot löst gemäss Vorabbescheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 18. bzw. 19. Juli 2011 keine Verrechnungssteuer aus.

Stempelabgaben

- Gemäss Vorabbescheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 18. bzw. 19. Juli 2011 unterliegt die Kapitalerhöhung im Rahmen des Umtauschangebots grundsätzlich nicht der Emissionsabgabe. Sofern jedoch Emissionsabgaben geschuldet sind, werden sie durch die Holding getragen.
- Gemäss Vorabbescheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 18. bzw. 19. Juli 2011 unterliegt die Übertragung von BKW FMB Aktien und von Holding-Aktien im Rahmen des Umtauschangebots grundsätz-lich nicht der Umsatzabgabe.

9.2 Im Rahmen einer Kraftloserklärung nach Art. 33 BEHG

Einkommens- und Gewinnsteuer

Für nicht andienende Aktionäre mit ausschliesslicher Steuerpflicht in der Schweiz ergeben sich voraussichtlich die folgenden Steuerfolgen:

Für Aktionäre, welche ihre BKW FMB Aktien im Privatvermögen halten, ist der Aktientausch im Rahmen der Kraftloserklärung gemäss Art. 33 BEHG grundsätzlich steuerneutral. Für Aktionäre, die ihre BKW FMB Aktien im Geschäftsvermögen halten, sowie für Unternehmen, ist eine Barabgeltung grundsätzlich als Einkommen zu versteuern. Demgegenüber wäre eine Abgeltung in Holding-Aktien grundsätzlich steuerneutral, sofern die Holding-Aktien zum steuerlich massgebenden Buchwert der BKW FMB Aktien weitergeführt werden.

Verrechnungssteuer

Gemäss Vorabbescheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 18. bzw. 19. Juli 2011 resultieren aus der Kraftloserklärung von BKW FMB Aktien gemäss Art. 33 BEHG keine Verrechnungssteuerfolgen.

Stempelabgaben

Die Kapitalerhöhung im Falle der Kraftloserklärung von BKW FMB Aktien gemäss Art. 33 BEHG ist grundsätzlich von der Emissionsabgabe befreit. Die Übertragung von BKW FMB Aktien und Holding-Aktien im Rahmen der Kraftloserklärung von BKW FMB Aktien ist grundsätzlich von der Umsatzabgabe befreit.

9.3 Im Rahmen einer Fusion bei einer Andienungsrate des Umtauschangebots von weniger als 98%, aber mindestens 90%

Einkommens- und Gewinnsteuer

Für nicht andienende Aktionäre mit ausschliesslicher Steuerpflicht in der Schweiz kann die Abfindung für BKW FMB Aktien im Rahmen der Fusion, abhängig von der Strukturierung der Fusion, Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen zeitigen.

Verrechnungssteuer

Die Abfindung für BKW FMB Aktien im Rahmen der Fusion kann, abhängig von der Strukturierung der Fusion, Verrechnungssteuerfolgen auslösen.

10. Dekotierung / Squeeze out

Im Falle des Zustandekommens des Umtauschangebotes beabsichtigt die Holding, die Dekotierung der BKW FMB Aktien von der SIX und der BX zu beantragen.

Falls die Holding nach Vollzug des Angebots über mehr als 98% der Stimmrechte der BKW FMB verfügt, beabsichtigt sie, eine Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden BKW FMB Aktien gemäss Art. 33 BEHG zu beantragen. Sollte die Holding nach Vollzug des Angebots über zwischen 90% und 98% der Stimmrechte der BKW FMB verfügen, behält sich die Holding das Recht vor, die BKW FMB mit einer oder mehreren von der Anbieterin kontrollierten schweizerischen Gesellschaft/en zu fusionieren, wobei die übrigen BKW FMB Aktionäre in diesem Fall keine Anteile der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung oder eine andere Abgeltung gemäss Art. 8 Abs. 2 FusG erhalten würden.

Abhängig von der anzuwendenden Rechtsordnung können aus der Kraftloserklärung oder einer Fusion (oder jeder anderen Reorganisation mit gleichen oder ähnlichen Auswirkungen) resultierende Steuerfolgen für verbleibende BKW FMB Aktionäre deutlich negativer sein als bei Annahme des Umtauschangebots. Nicht andienende Aktionäre der BKW FMB sind oder werden unter Umständen Aktionäre einer Gesellschaft, die keine Dividenden ausrichtet oder

andere Ausschüttungen vornimmt, im Vergleich zu den vergangenen Dividendenausschüttungen der BKW FMB deutlich tiefere Dividenden bezahlt oder Ausschüttungen zu wesentlich weniger steuergünstigen Bedingungen durchführt als das die Holding kann.

L. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Das Umtauschangebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das *Handelsgericht des Kantons Bern*.

M. Indikativer Zeitplan

3. Oktober 2011	Publikation des Angebotsprospekts
4. Oktober 2011	Beginn Karenzfrist
17. Oktober 2011	Ende Karenzfrist
18. Oktober 2011	Beginn der Angebotsfrist Eröffnung der 2. Handelslinie an der SIX für angediente BKW FMB Aktien
14. November 2011	Ende der Angebotsfrist, 16.00 Uhr MEZ*
15. November 2011	Publikation provisorisches Zwischenergebnis (in elektronischen Medien)*
17. November 2011	Publikation definitives Zwischenergebnis (in Printmedien)*
18. November 2011	Beginn der Nachfrist*
1. Dezember 2011	Ende der Nachfrist, 16.00 Uhr MEZ; Einstellung des Handels auf der 2. Handelslinie an der SIX für angediente BKW FMB Aktien*
2. Dezember 2011	Publikation provisorisches Endergebnis (in elektronischen Medien)*
6. Dezember 2011	Publikation definitives Endergebnis (in Printmedien)*
9. Dezember 2011	Kapitalerhöhung der Holding gegen Sacheinlage*
12. Dezember 2011	Vollzug: Lieferung der neuen Holding-Aktien für während der Angebotsfrist und der Nachfrist angediente BKW FMB Aktien*
12. Dezember 2011	Kotierung und erster Handelstag der Holding-Aktien an der SIX und der BX und voraussichtliche Aufnahme in den SPI*

*Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals zu verlängern und/oder den Vollzug des Umtauschangebots zu verschieben nach Massgabe des Kapitels B/6 «Angebotsfrist» bzw. Kapitel B/8 «Bedingungen» hiervor. Der Zeitplan würde diesfalls angepasst.

N. Veröffentlichung

Das Angebotsinserat wird – soweit börsenrechtlich vorgeschrieben – in der Neuen Zürcher Zeitung in deutscher Sprache sowie in der Le Temps in französischer Sprache veröffentlicht. Es wird auch Bloomberg und Reuters zugestellt.

Dieser Angebotsprospekt kann (in deutscher und französischer Sprache) kostenlos bei UBS AG, Prospectus Library, Postfach, CH-8098 Zürich (Tel.: +41 (0)44 239 47 03; Fax: +41 (0)44 239 69 14; E-Mail: swiss-prospectus@ubs.com) bezogen werden. Zudem können der Angebotsprospekt und weitere mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Informationen unter www.bkw-fmb.ch/umtauschangebot abgerufen oder unentgeltlich per E-Mail an: investor.relations@bkw-fmb.ch bestellt werden.

